



## Prüfungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Kommunikationswissenschaft

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

### **§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

### **§ 3 Mastergrad**

### **§ 4 Zugang zum Studium**

### **§ 5 Zuständigkeit**

### **§ 6 Zulassung zur Masterprüfung**

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

### **§ 8 Studieninhalte**

### **§ 9 Lehrveranstaltungsarten**

### **§ 10 Lehr- und Lernformen**

### **§ 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

### **§ 12 Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung**

### **§ 13 Masterarbeit**

### **§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

### **§ 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

### **§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

### **§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

### **§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

### **§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde**

### **§ 21 Diploma Supplement**

### **§ 22 Einsicht in die Studienakten**

### **§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

### **§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen**

### **§ 25 Aberkennung des Mastergrades**

### **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

### **Anhang: Modulbeschreibungen**

**§ 1****Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

**§ 2****Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist forschungsorientiert. Aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, soll er den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Kommunikationswissenschaft vermitteln. Die Studierenden sollen so zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Der Masterstudiengang wird mit einem Schwerpunkt studiert und fördert so eine inhaltliche Profilierung und thematische Spezialisierung in einem der angebotenen Schwerpunkte

- „Journalismus und Medienwandel“
- „Öffentlichkeit“
- „Strategische Kommunikation“

Die Spezialisierung ermöglicht den Masterstudierenden eine gezielt auf unterschiedliche Berufsfelder abgestimmte Ausrichtung ihres Studiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse erworben haben, die für die medien- und kommunikationsbezogene Berufspraxis sowie die für die kommunikationswissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlich sind.

**§ 3****Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

**§ 4****Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

**§ 5****Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 6 zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

**§ 6****Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

**§ 7****Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht ei-

nem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8**

### **Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Kommunikationswissenschaft umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

*Pflichtmodule:*

- Modul 1: Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“ (4 LP)
- Modul 2: Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“ (14 LP)
- Modul 12: M.A.-Modul (30 LP)

*Wahlpflichtmodule:*

Zwei Module aus den Grundlagenmodulen:

- Modul 3: Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“ (14 LP)
- Modul 4: Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“ (14 LP)
- Modul 5: Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“ (14 LP)

Aufbauend auf den studierten Grundlagenmodulen zwei Vertiefungsmodule:

- Modul 6: Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“ (14 LP)
- Modul 7: Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“ (14 LP)
- Modul 8: Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“ (14 LP)

Aufbauend auf einem der studierten Grundlagenmodule ein Forschungsmodul:

- Modul 9: Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“ (16 LP)
- Modul 10: Forschungsmodul „Öffentlichkeit“ (16 LP)
- Modul 11: Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“ (16 LP)

(2) Der Bereich („Journalismus und Medienwandel“, „Öffentlichkeit“ oder „Strategische Kommunikation“), aus dem die/der Studierende mindestens das Grundlagenmodul, das Vertiefungsmodul, das Forschungsmodul und das M.A.-Modul studiert hat, bildet den Schwerpunkt, in dem der M.A. ausgewiesen wird.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

(1) Im M.A. Kommunikationswissenschaft werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Projektseminar, Praktikantenkurs (nur im Schwerpunkt „Journalismus und Medienwandel“), Examenskolloquium.

(2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.

(3) Projektseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.

(4) Der Praktikantenkurs hat das Ziel, die Berufserfahrungen der Studierenden aus dem im Schwerpunkt „Journalismus und Medienwandel“ absolvierten, i. d. R. achtwöchigen Pflichtpraktikum zu reflektieren, über weitere mögliche Berufsfelder für die Absolventen der Kommunikationswissenschaft zu informieren, verschiedene Möglichkeiten des Berufseinstiegs vorzustellen und dabei den Zusammenhang zwischen Studium und Berufspraxis zu erörtern.

(5) Das Examenskolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

## § 10

## Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen prüfungsrelevanter und nicht-prüfungsrelevanter Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte aller im Fach Kommunikationswissenschaft zu absolvierenden prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
30	Anwesenheit in der Lehrveranstaltung	aktive Teilnahme	15 x 2 h
30	Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses	kommentierte Literaturliste/Recherchebericht	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe	Übungsaufgabe	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation	Koreferat	i.d.R. 10 Minuten
30	Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld	Kurzpräsentation	i.d.R. 10 Minuten
30	Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation	Abstract	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Protokoll einer Vorlesungs-/Seminarsitzung	Protokoll	i.d.R. 3 – 5 Seiten
30	Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement	Projektmitarbeit	
30	(Teil-)Projektskizze, Projektentwurf	Exposé	i.d.R. 3 – 5 Seiten
60	kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur	Rezension	i.d.R. 5 – 8 Seiten

Workload (in h)	Lehr- und Lernform	Bezeichnung der Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis)	Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage
60	Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	kleine Klausur	i.d.R. 60 Minuten
		kleine mündliche Prüfung	i.d.R. 20 Minuten
60	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	kleiner Projektbericht	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten
60	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	kleine Hausarbeit	i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten

60	Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld	Referat	i.d.R. 20 – 30 Minuten
90	Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung	mittlere Klausur	i.d.R. 90 Minuten
		mittlere mündliche Prüfung	i.d.R. 30 Minuten
90	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	mittlerer Projektbericht	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten
90	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	mittlere Hausarbeit	i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten
120	Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung	große Klausur	i.d.R. 120 Minuten
		große mündliche Prüfung	i.d.R. 40 Minuten
120	Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts	großer Projektbericht	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit	große Hausarbeit	i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten
120	Übernahme eines Tutoriums für eine B.A.-Veranstaltung	Tutoriumsleitung	
270	Absolvieren eines Praktikums in der Medien- und Kommunikationsbranche	Praktikum	8 Wochen
750	eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung	Masterarbeit	bis zu 80 Seiten (ca. 24.000 Wörter)

## § 11

### Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls können hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie aus der Masterarbeit zusammen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschrei-

bungen (vgl. Anhang) zum Erwerb der in § 8 benannten Leistungspunkte. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form modulbegleitender Teilprüfungen oder als Modulabschlussprüfung erbracht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Studienleistung desselben Moduls abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 12**

### **Prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.

(2) Die Modulstruktur (vgl. Anhang) legt die modulare Strukturierung des M.A.-Studiums im Fach Kommunikationswissenschaft fest und definiert pro Modul den Workload (differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium), die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Fachnote und den Status des Moduls im Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die im Rahmen der jeweiligen prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Studienleistungen, die in einer Lehrveranstaltung für die in den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) festgelegten Leistungspunkte zu absolvieren sind, werden zu Semesterbeginn durch den jeweiligen Lehrenden/die jeweilige Lehrende gemäß § 10 konkretisiert.

(4) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Studienleistungen werden in prüfungsrelevante und nicht-prüfungsrelevante unterschieden. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.

Nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen werden nach aktiver und erfolgreicher Teilnahme unterschieden. Die aktive Teilnahme gilt als erbracht, wenn die/der Studierende mindestens 80% der tatsächlichen Veranstaltungstermine besucht hat. Alle anderen nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen sind in Form einer erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Sie müssen eine vom Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Die Art der in einem Modul für eine konkrete Lehrveranstaltung geforderten Studienleistungen wird von den Prüfungsberechtigten zu Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Übersicht der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) konkretisiert. Die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme ist dann erfüllt, wenn die Leistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) hätte beurteilt werden können. Wenn die Mindestanforderung an eine erfolgreiche Teilnahme nicht erreicht wird, kann entweder die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden, oder die Dozentin/der Dozent kann nach ihrem/seinem Ermessen eine Ersatzleistung gemäß § 10 festlegen.

(5) In der Modulbeschreibung (vgl. Anhang) werden die prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen durch die für jedes Modul oder die jeweilige Veranstaltungsart übliche Form definiert (gekennzeichnet durch „i.d.R.“). Hiervon unbenommen bleibt die Möglichkeit jeder/jedes Prüfungsberechtigten, von der hier formulierten üblichen Form abzuweichen und zu Beginn des Semesters gemäß der Übersicht der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) eine oder mehrere in ihrem Gesamt-Workload äquivalente Studienleistungen zu definieren.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen können im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Höhe der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr

als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 80 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 55, aber weniger als 80 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 30, aber weniger als 55 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 30 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und aus dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(7) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Studienleistung und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg innerhalb des für jedes Semester festgelegten hochschulweit einheitlichen Zeitraumes. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. Auch die Teilnahme an Wiederholungsversuchen setzt die vorherige Anmeldung voraus. Für Wiederholungsversuche werden durch die Prüfungsberechtigte/den Prüfungsberechtigten jeweils gesonderte Anmeldetermine festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt auf dem durch die Dozentin/den Dozenten zu bestimmenden Weg.

### **§ 13**

#### **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten (d. h. ca. 24.000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 76 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierbei müssen solche Gründe angegeben werden, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 18 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

#### **§ 14**

##### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 darf acht Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 15**

##### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25% angerechnet werden.

(5) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann die Feststellung der Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit von Studienleistungen an die hierfür ausgewiesenen Fachstudienberater übertragen.

(6) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 18**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und § 12 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der prüfungsrelevanten und nicht-prüfungsrelevanten Studienleistungen mit der Note „ausreichend“ (4,0) voraus, die dem Modul gemäß Modulbeschreibung (vgl. Anhang) zugeordnet sind.

Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der prüfungsrelevanten Leistung angeboten. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

Wiederholungen von prüfungsrelevanten Leistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

Ein Wechsel zwischen Wahlpflichtmodulen oder zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen aus einem Wahlpflichtangebot innerhalb eines Moduls ist nicht zulässig. Mit der ersten gemäß § 12 Abs. 7 gültigen Anmeldung zur Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung ist die/der Studierende somit zum Abschließen dieser Modul(teil)leistung bzw. dieses Moduls im Rahmen der drei zur Verfügung stehenden Versuche verpflichtet.

Für die Wiederholungsversuche prüfungsrelevanter Leistungen kann die Dozentin/der Dozent nach ihrem/seinem Ermessen eine gemäß § 10 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, hat die/der Studierende nicht die Möglichkeit, dieses durch Absolvieren eines anderen Wahlpflicht-Moduls zu ersetzen.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 19**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit werden die Studierenden informiert. Für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen wird die Bewertung durch Aushang oder auf elektronischem Weg öffentlich bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen

prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Studienleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den exakten Noten der Module und der Masterarbeit gemäß Abs. 4 wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (vgl. Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 20**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5
- d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 19 Abs. 6
- e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- f) der studierte Schwerpunkt („Journalismus und Medienwandel“, „Öffentlichkeit“ oder „Strategische Kommunikation“)

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

**§ 21****Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf und die absolvierten Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

**§ 22****Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

**§ 23****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin ablegt oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 24****Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.07.2009 sowie des im Rahmen seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans vom 29.09.2009.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.11.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Anlage (Modulbeschreibungen) zur Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

## 1. Modulübersicht

<b>M.A.-Modul</b> (aus dem Schwerpunkt des studierten Forschungsmoduls)  30 ECTS 900 h, 25%			
<b>Forschungsmodul</b> (aus dem Schwerpunkt eines der studierten Grundlagenmodule)  16 ECTS 480 h, 15%			
<b>Grundlagenmodul I</b> (aus einem der drei möglichen Schwerpunkte)  14 ECTS 420 h, 12%	<b>Grundlagenmodul II</b> (aus einem anderen der drei möglichen Schwerpunkte)  14 ECTS 420 h, 12%	<b>Vertiefungsmodul I</b> (aus dem Schwerpunkt eines der studierten Grundlagenmodule)  14 ECTS 420 h, 12%	<b>Vertiefungsmodul II</b> (aus dem Schwerpunkt des anderen studierten Grundlagenmoduls)  14 ECTS 420 h, 12%
<b>Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“</b>  4 ECTS 120 h, 0%		<b>Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“</b>  14 ECTS 420 h, 12%	

## 2. Modulstruktur im Master Kommunikationswissenschaft

Modul Nr.	Modulbezeichnung	LP	Gewichtung für Gesamtnote	SWS	Präsenz	Selbststudium	Status
Modul 1	Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“	4	0%	2	30 h	90 h	Pflicht
Modul 2	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“	14	12%	4	60 h	360 h	Pflicht
Modul 3	Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 4	Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 5	Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht*
Modul 6	Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 7	Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 8	Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“	14	12%	4	60 h	360 h	Wahlpflicht**
Modul 9	Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 10	Forschungsmodul „Öffentlichkeit“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 11	Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“	16	15%	8	120 h	360 h	Wahlpflicht***
Modul 12	M.A.-Modul	30	25%	2	30 h	870 h	Pflicht****

\*Es müssen zwei der drei angebotenen Grundlagenmodule studiert werden.

\*\*Aus den beiden Schwerpunkten, in denen die Grundlagenmodule studiert werden, müssen jeweils die Vertiefungsmodule studiert werden.

\*\*\*Das Forschungsmodul muss aus einem der Schwerpunkte studiert werden, in dem ein Grundlagenmodul studiert wurde.

\*\*\*\*Das M.A.-Modul muss aus dem Schwerpunkt studiert werden, in dem das Forschungsmodul studiert wurde.

1) Die Präsenzzeit entspricht dem auf Grundlage der Semesterwochenstunden errechneten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters in den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls vor Ort verbringt.

2) Bei der für das Selbststudium aufgeführten Zeit handelt es sich um den veranschlagten Zeitaufwand, den ein/e Studierende/r im Laufe eines Semesters mit der selbstgesteuerten Erarbeitung und Vertiefung von Studieninhalten in diesem Modul verbringt. In dieser Zeit werden auch die prüfungsrelevanten Leistungen erbracht bzw. vorbereitet. Die Summe aus Präsenzzeit und Selbststudium entspricht dem Produkt aus der Anzahl der LP und je 30 Stunden Workload pro Semester.

### 3. Modulbeschreibungen

Modul 1:	Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“	Seite 4
Modul 2:	Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“	Seite 5
Modul 3:	Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 6
Modul 4:	Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“	Seite 7
Modul 5:	Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 8
Modul 6:	Vertiefungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 9
Modul 7:	Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“	Seite 10
Modul 8:	Vertiefungsmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 11
Modul 9:	Forschungsmodul „Journalismus und Medienwandel“	Seite 12
Modul 10:	Forschungsmodul „Öffentlichkeit“	Seite 13
Modul 11:	Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“	Seite 14
Modul 12:	M.A.-Modul	Seite 15

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Integrationsmodul „Konzepte und Modelle der Kommunikationswissenschaft“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Concepts and Models in Communication Studies				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b>	<b>Dauer:</b>	<b>Fachsemester:</b>	<b>LP:</b>	<b>Workload:</b>		
jährlich im WS	1 Semester	1. FS	4	120 h		
<b>1</b>	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar	Seminar (P)	4	30 h (2 SWS)	90 h
<b>2</b>	<b>Lehrinhalte:</b>					
	Das Modul dient der Herbeiführung einer einheitlichen Wissensgrundlage der Masterstudierenden. Das Selbststudium der in einem Kompendium zusammengestellten relevanten Grundlagentexte des Faches wird durch ein Repetitorium auf der Grundlage dieses Kompendiums ergänzt. Die durch die Lektüre und den Besuch des Repetitoriums vermittelten theoretischen Basiskenntnisse bilden die Grundlage kommunikationswissenschaftlicher Analysekompetenz und finden in allen Lehrveranstaltungen Verwendung.					
<b>3</b>	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>					
	Die Studierenden verfügen über einen gemeinsamen Wissensstand und über die für das gesamte Masterstudium der Kommunikationswissenschaft erforderlichen Grundkenntnisse. Sie sind mit dem Selbstverständnis und den Forschungsfeldern der Kommunikationswissenschaft vertraut. Sie besitzen einen Überblick über die Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaft, kennen die zentralen theoretischen Konzepte und maßgeblichen Theorien des Faches und können diesen Grundbegriffen, Konzepten und Theorien empirische Phänomene der sozialen Realität zuordnen.					
<b>4</b>	<b>Status:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
<b>5</b>	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>					
	keine					
<b>6</b>	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>					
	keine					
<b>7</b>	<b>Leistungsüberprüfung:</b>					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote)		<input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen			
<b>8</b>	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b>					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. in Form einer Klausur über Kenntnis und Verständnis der im Selbststudium erschlossenen Readerlektüre. Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungsleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
<b>9</b>	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b>					
	keine					
<b>10</b>	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>					
	0% (Faktor 0,0) der Gesamtnote. Die Modulabschlussklausur muss gemäß § 18 Abs. 2 bestanden werden und wird benotet. Die Modulnote fließt jedoch nicht in die Gesamtnote ein.					
<b>11</b>	<b>Modulbeauftragte/r:</b>			<b>Zuständiger Fachbereich:</b>		
	Prof. Dr. Matthias Kohring			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Modul „Methodologie und Methoden empirischer Sozialforschung“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Methodology and Methods of Empirical Social Research				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b>	<b>Dauer:</b>	<b>Fachsemester:</b>	<b>LP:</b>	<b>Workload:</b>		
jedes Semester	1 bis 2 Semester	2. und 3. FS	14	420 h		
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	<b>Lehrinhalte:</b> Das Modul dient der Erweiterung und Vertiefung der praktischen und praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Modul fasst zwei Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Die Lehrveranstaltungen werden z.B. zu komplexen Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, zum Verhältnis qualitativer vs. quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten. Die Auswahl aus einem thematisch breit angelegten, wechselnden Lehrangebot ermöglicht es den Studierenden, eine ihren Neigungen und eigenen Forschungsperspektiven entsprechende Schwerpunktsetzung vorzunehmen.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen über ein erweitertes Verständnis des Zusammenhangs zwischen Theorien und empirischer Forschung und können diesen kritisch diskutieren. Sie sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.					
4	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Wahl aus den während des Studienverlaufs angebotenen Veranstaltungen.					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß dem Katalog der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) ergänzt.					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> keine					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Dr. Jens Woelke		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Grundlagenmodul „Journalismus und Medienwandel“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Basic Studies: Journalism and Media Change				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b> jährlich im WS	<b>Dauer:</b> 1 Semester	<b>Fachsemester:</b> 1. FS	<b>LP:</b> 14	<b>Workload:</b> 420 h		
1	Modulstruktur:					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	<b>Lehrinhalte:</b> Das Grundlagenmodul vermittelt das Wissen aktueller Befunde der Journalismusforschung und der Forschung zum Medienwandel. Dabei werden wichtige Theorien des Journalismus sowie sozialwissenschaftliche Theorien des Medienwandels erarbeitet. Das Modul gibt außerdem einen Überblick über die zentralen empirischen Erträge in diesen Forschungsbereichen und stellt einen Bezug zu Anwendungsfeldern im Journalismus her. Eine wichtige programmatische Frage ist dabei, wie sich die journalistische Herstellung und Vermittlung von aktueller Öffentlichkeit dem Wandel medialer Randbedingungen anpasst oder diesen prägt. Diese Veränderungen werden auf der Ebene des Systems, der Organisationen und der Akteure beobachtet. Dafür werden Bezüge zwischen Journalismus(-theorien) und Medien(-theorien) hergestellt, im weiteren Kontext auch zu Öffentlichkeit(-stheorien) und Gesellschaft(-stheorien). Primär wird der gegenwärtige Wandel der Medien und des Journalismus in den Blick genommen, und zwar auch im internationalen, besonders europäischen Kontext. Darüber hinaus wird auch der längerfristige Journalismus- und Medienwandel analysiert.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen die relevanten theoretischen und empirischen Ergebnisse der Forschung zum Journalismus und Medienwandel in ihren verschiedenen Dimensionen (Gesellschaft, Organisation, Individuen) und sind in der Lage, über sie im Vergleich zu urteilen.					
4	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> keine					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Christoph Neuberger		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

<b>Modultitel deutsch:</b> Grundlagenmodul „Öffentlichkeit“						
<b>Modultitel englisch:</b> Basic Studies: Public Sphere						
<b>Studiengang:</b> M.A. Kommunikationswissenschaft						
<b>Turnus:</b> jährlich im WS		<b>Dauer:</b> 1 Semester		<b>Fachsemester:</b> 1. FS		<b>LP:</b> 14
<b>Workload:</b> 420 h						
1	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	<b>Lehrinhalte:</b> Das Grundlagenmodul besteht aus zwei Seminaren: Im ersten Seminar werden die Studierenden mit der Beschreibung von Öffentlichkeit als einem autonomen Teilbereich der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft vertraut gemacht. Relevante Lehrinhalte sind beispielsweise: Gesellschaft und Öffentlichkeit, Handlungslogik gesellschaftlicher Teilsysteme und die Funktion von Öffentlichkeit, Organisationen und Akteure der Öffentlichkeit, Kommunikationsformen der Öffentlichkeit, Öffentlichkeit als Risiko. Im zweiten Seminar werden die Entwicklungen und Veränderungen moderner Öffentlichkeit und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesellschaft problematisiert. Relevante Themen sind hier beispielsweise: Kommerzialisierung der Öffentlichkeit, Fragmentierung von Öffentlichkeit, Denationalisierung von Öffentlichkeit, Entwicklung von Gegenöffentlichkeit, Medialisierung von Öffentlichkeit, Veröffentlichung des Privaten und Enttabuisierung des Öffentlichen.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden haben die zentralen theoretischen Begriffe und Kategorien zur Beschreibung moderner Gesellschaften und die relevanten und aktuellen Problemperspektiven zur Funktionsfähigkeit und Funktionsweise von Öffentlichkeit kennen gelernt. Die Studierenden sind aufgrund dessen in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungstendenzen analytisch zu beschreiben und vergleichend aufeinander zu beziehen. Insbesondere verfügen sie über die Fähigkeit, Entwicklungen der Öffentlichkeitsphäre begrifflich zu kategorisieren, historisch vergleichend einzuordnen und so in ihrer aktuellen Auswirkung auf gesellschaftliche Teilbereiche hin zu analysieren und zu bewerten.					
4	<b>Status:</b> [ ] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul		
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [ ] Modulabschlussprüfung [x] Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12, Abs. 4 und 5).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> keine					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Matthias Kohring			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

<b>Modultitel deutsch:</b> Grundlagenmodul „Strategische Kommunikation“						
<b>Modultitel englisch:</b> Basic Studies: Strategic Communication						
<b>Studiengang:</b> M.A. Kommunikationswissenschaft						
<b>Turnus:</b> jährlich im WS	<b>Dauer:</b> 1 Semester	<b>Fachsemester:</b> 1. FS	<b>LP:</b> 14	<b>Workload:</b> 420 h		
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar I: Organisation	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2.	Seminar II: Diffusion, Rezeption, Persuasion	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h	
2	<b>Lehrinhalte:</b>					
	<p>Das Modul umfasst zwei einführende Seminare, in denen die Grundlagen strategischer Kommunikation aus der Perspektive der agierenden Kommunikatoren und Organisationen sowie aus der Perspektive des Publikums vermittelt werden. Hierbei werden folgende Lehrinhalte vermittelt:</p> <p>(1) Management strategischer Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation, Management und Kommunikation</li> <li>• Grundlagen strategischer Planung und Kontrolle</li> </ul> <p>(2) Publikum strategischer Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diffusionsforschung (Ansätze zur Verbreitung von Innovationen und Informationen)</li> <li>• Rezeptionsforschung (Ansätze zur emotionalen, kognitiven und sozialen Medienrezeption)</li> <li>• Persuasionsforschung (Ansätze zur Wirkung von Medienangeboten und Kampagnen)</li> </ul> <p>Grundkenntnisse in PR- und Werbeforschung ebenso wie in Mediennutzungs- und Wirkungsforschung werden vorausgesetzt.</p>					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>					
Die Studierenden kennen die Grundbegriffe, Verfahren und den wissenschaftlichen Hintergrund strategischer Kommunikation insbesondere aus den Perspektiven der Kommunikationswissenschaft, der Publikumsforschung/Medienspsychologie sowie der BWL. Sie haben gelernt, sich in die allgemeine Fachliteratur mit besonderem Blick auf strategische Kommunikation einzuarbeiten, diese nach Relevanz zu selektieren, kritisch zu reflektieren, anderen die Ergebnisse zu referieren und diese schriftlich zu dokumentieren.						
4	<b>Status:</b> <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b>					
keine						
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>					
keine						
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b>					
<input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)						
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b>					
Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den beiden Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).						
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b>					
Keine						
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b>					
12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote						
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b>			<b>Zuständiger Fachbereich:</b>		
	Prof. Dr. Volker Gehrau			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		



<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Vertiefungsmodul „Öffentlichkeit“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Advanced Studies: Public Sphere				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b>	<b>Dauer:</b>	<b>Fachsemester:</b>	<b>LP:</b>	<b>Workload:</b>		
jedes Semester	1 Semester	2. oder 3. FS	14	420 h		
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Seminar I	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
	2.	Seminar II	Seminar (WP)	7	30 h (2 SWS)	180 h
2	<b>Lehrinhalte:</b> In diesem Modul werden die im Grundlagenmodul dieses Schwerpunkts zuvor erarbeiteten analytischen Instrumente genutzt, um exemplarisch aktuelle Entwicklungen in einzelnen Teilbereichen der Gesellschaft vertiefend und vergleichend zu analysieren. Der Fokus liegt hierbei auf Veränderungen und Entwicklungen, die mutmaßlich durch die Existenz und die spezifische Funktionsweise von Öffentlichkeit verursacht werden. Relevante Lehrinhalte sind beispielsweise: Öffentliche Skandalisierung und Moralisierung der Wirtschaft, Agenda-Setting und Framing in der Wissenschaftsöffentlichkeit, Medialisierung des Sports, Fragmentierung politischer Öffentlichkeit, Notwendigkeit von Diskretion und Expansion von Öffentlichkeit, Ent-Öffentlichung lokaler und transnationaler Räume, Effekte öffentlicher Kommunikation auf Rechtsprechung und Rechtsanwendung. Je nach Dimension der Thematik wird das Vertiefungsmodul in einzelnen oder in thematisch gekoppelten Seminaren studiert.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden lernen die Bedeutung öffentlicher Kommunikation für Funktionsweise und Entwicklungsdynamik zentraler Funktionsbereiche moderner Gesellschaften exemplarisch kennen. Sie sind in der Lage, ihre hierdurch entwickelte Analysefähigkeit selbstständig auf andere gesellschaftliche Teilbereiche anzuwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, wissenschaftlich begründet Aussagen über Entwicklungspotenziale und Fehlentwicklungen der „Mediengesellschaft“ und ihrer Teilbereiche zu formulieren.					
4	<b>Status:</b>		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> Keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen (jeweils 50% der Modulnote)					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Im Modul sind mindestens zwei prüfungsrelevante Teilleistungen zu erbringen, i.d.R. in Form von großen Hausarbeiten. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den zwei Seminaren erbrachten Studienleistungen. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen werden in den Seminaren durch nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen, i.d.R. in Form von Referaten, ergänzt. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</b> 12 % (Faktor 0,12) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Frank Marcinkowski			<b>zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		





<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Forschungsmodul „Öffentlichkeit“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Research Module: Public Sphere				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b> jedes Semester (Start jeweils im SoSe)		<b>Dauer:</b> 2 Semester	<b>Fachsemester:</b> 2. und 3. FS	<b>LP:</b> 16	<b>Workload:</b> 480 h	
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Projektseminar	Seminar (WP)	16	120 (8 SWS)	360 h
2	<b>Lehrinhalte:</b>					
	<p>Dieses Modul kombiniert die Vermittlung sachlicher Kompetenzen in den jeweils aktuellen Gegenstandsbereichen des Schwerpunkts mit einer konsequenten Forschungsorientierung. Die Projektseminare finden in der Regel im thematischen Kontext laufender Drittmittelprojekte der beteiligten Professuren statt. Innerhalb dieses thematischen Rahmens erarbeiten die Studierenden im ersten Teil des Moduls ein eigenständiges Forschungsprojekt und führen es im zweiten Teil des Moduls selbstständig durch. Die thematische Anbindung an aktuelle Forschungsprojekte bietet die Möglichkeit, die eigene Forschungsarbeit im Rahmen einer größeren Projektgruppe zu diskutieren und hierbei zusätzlich von den Kompetenzen der hauptamtlichen Projektmitarbeiter zu profitieren.</p>					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b>					
	<p>Die Studierenden können wissenschaftliche Problemstellungen entwickeln und strukturieren, geeignete Methodendesigns zu ihrer Bearbeitung entwickeln und die Methoden der empirischen Sozialforschung sicher anwenden. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, angesichts praktischer Problemlagen auf der Grundlage eigenständiger Forschungsarbeiten Handlungswissen zu generieren und Handlungsalternativen kritisch zu evaluieren.</p>					
4	<b>Status:</b> [ ] Pflichtmodul		[x] Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [x] Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote)     [ ] Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b>					
	Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. durch das Verfassen eines Projektberichtes im Rahmen des zweiten Teils des Projektseminars und stellt 100% der Modulnote dar. Diese prüfungsrelevante Studienleistung wird ergänzt durch aktive und erfolgreiche Teilnahme sowie nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in beiden Teilen des Projektseminars. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</b> 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b>			<b>Zuständiger Fachbereich:</b>		
	Prof. Dr. Frank Marcinkowski			FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

<b>Modultitel deutsch:</b>		<b>Forschungsmodul „Strategische Kommunikation“</b>				
<b>Modultitel englisch:</b>		Research Module: Strategic Communication				
<b>Studiengang:</b>		M.A. Kommunikationswissenschaft				
<b>Turnus:</b> jedes Semester (Start jeweils im SoSe)		<b>Dauer:</b> 2 Semester	<b>Fachsemester:</b> 2. und 3. FS	<b>LP:</b> 16	<b>Workload:</b> 480 h	
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Projektseminar	Seminar (WP)	16	120 h (8 SWS)	360 h
2	<b>Lehrinhalte:</b> Im Forschungsmodul werden konkrete Probleme aus dem Feld der strategischen Kommunikation wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Dabei können die Ausgangsprobleme sowohl wissenschaftlichen Ursprungs sein, also theoretische oder empirische Fragen betreffen, als auch anwendungsbezogenen Aufgaben entstammen. Im Mittelpunkt anwendungsbezogener Projekte steht die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes, bei dem zur Analyse der Problemlage und bei der Ausarbeitung von Strategie, Taktik und Instrumenteneinsatz auf wissenschaftliches Wissen, also theoretische Ansätze und empirische Daten zurückgegriffen wird. Wissenschaftliche Projekte bearbeiten ein theoretisches oder empirisches Problem mit den entsprechenden Methoden und greifen dabei zumindest bei der Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auch auf Überlegungen und Verfahren professioneller Kommunikation zurück.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden können in Arbeitsgruppen eine Problemstellung wissenschaftlich fundiert definieren und erfassen. Darauf aufbauend entwickeln sie gemeinsam wissenschaftliche und/oder anwendungsbezogene Lösungsstrategien und setzen diese um. Zudem sind sie in der Lage, deren Ergebnisse in einer wissenschaftlich und praktisch angemessenen Form zu präsentieren und dokumentieren.					
4	<b>Status:</b> [ ] Pflichtmodul			[x] Wahlpflichtmodul		
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> keine					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> [x] Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote)        [ ] Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Die Modulabschlussprüfung erfolgt i.d.R. durch das Verfassen eines Projektberichtes im Rahmen des zweiten Teils des Projektseminars und stellt 100% der Modulnote dar. Diese prüfungsrelevante Studienleistung wird ergänzt durch aktive und erfolgreiche Teilnahme sowie nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen in beiden Teilen des Projektseminars. Eine Spezifikation und Modifikation kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen (vgl. § 10) durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden (vgl. § 12 Abs. 4 und 5).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> Grundlagenmodul des Schwerpunkts					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Prof. Dr. Ulrike Röttger			<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)		

<b>Modultitel deutsch:</b> M.A.-Modul						
<b>Modultitel englisch:</b> Master-Thesis						
<b>Studiengang:</b> M.A. Kommunikationswissenschaft						
<b>Turnus:</b> Jedes Semester	<b>Dauer:</b> 1 Semester	<b>Fachsemester:</b> 4. FS	<b>LP:</b> 30	<b>Workload:</b> 900 h		
1	<b>Modulstruktur:</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Typ + Status</b>	<b>LP</b>	<b>Präsenz</b>	<b>Selbststudium</b>
	1.	Examenskolloquium	Kolloquium (P)	5	30 h (2 SWS)	120 h
	M.A.-Arbeit	Examensarbeit (P)	25	-	750 h	
2	<b>Lehrinhalte:</b> Das M.A.-Modul kann nur in einem Schwerpunkt studiert werden, in dem bereits Grundlagenmodul, Vertiefungs- und Forschungsmodul absolviert wurden. Es dient der Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit. Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen, die sich auf Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert.					
3	<b>Erworbene Kompetenzen:</b> Die Studierenden lernen allgemeine Prinzipien für die Durchführung eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten kennen. Sie sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von fünf Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. Hierbei entstehende Problemstellungen können sie autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. Sie sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen.					
4	<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
5	<b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b> keine					
6	<b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b> Für die Wahl des Themas der Masterarbeit hat der/die Studierende ein Vorschlagsrecht, das durch Einreichen eines max. 5-seitigen Exposés beim präferierten Erstbetreuer wahrgenommen wird. Näheres regeln die Bestimmungen des Instituts für Kommunikationswissenschaft.					
7	<b>Leistungsüberprüfung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (100% der Modulnote) <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.					
8	<b>Art der Prüfungsrelevanten Leistungen:</b> Das Modul wird mit dem Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen. Vor der Ausarbeitung der Masterarbeit reicht die/der Studierende i.d.R. ein Exposé bei der/dem jeweiligen Prüfer ein und stellt ihr/sein Forschungsprojekt im Kolloquium vor (nicht-prüfungsrelevante Studienleistung).					
9	<b>Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges:</b> Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsmodul des Schwerpunkts					
10	<b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b> 25% (Faktor 0,25) der Gesamtnote.					
11	<b>Modulbeauftragte/r:</b> Alle Prüfungsberechtigten		<b>Zuständiger Fachbereich:</b> FB 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften)			

Empfohlener Studienverlauf M.A. Kommunikationswissenschaft  
(inkl. Examenmodul)

1. Studienjahr	1. Sem. (WS)	<b>Integrationsmodul</b> (4 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar (4 LP, 2 SWS)</li> </ul>	<b>Grundlagenmodul I</b> (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar I (7 LP, 2 SWS)</li> <li>• Seminar II (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>	<b>Grundlagenmodul II</b> (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar I (7 LP, 2 SWS)</li> <li>• Seminar II (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>	
	2. Sem. (SoSe)	<b>Methodenmodul, Teil I</b> (7 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar I (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>	<b>Forschungsmodul (16 LP, 8 SWS)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zweisemestriges Projektseminar (16 LP, 8 SWS)</li> </ul>	<b>Vertiefungsmodul I</b> (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar I (7 LP, 2 SWS)</li> <li>• Seminar II (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>	
	3. Sem. (WS)	<b>Methodenmodul, Teil II</b> (7 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar II (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>		<b>Vertiefungsmodul II</b> (14 LP, 4 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminar I (7 LP, 2 SWS)</li> <li>• Seminar II (7 LP, 2 SWS)</li> </ul>	
2. Studienjahr	4. Sem. (SoSe)	<b>Mastermodul</b> (30 LP, 2 SWS) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Examenkolloquium (5 LP, 2 SWS)</li> <li>• Masterarbeit (25 LP)</li> </ul>			